

Satzung der Sportvereinigung Porz 1919 e. V.

Fußballverein mit Jugendabteilung

*Auf Grund der besseren Lesbarkeit wurde bei der Formulierung der Satzung die männliche Form gewählt.
Bei der Wahl der männlichen Form ist zugleich auch immer die weibliche Darstellungsform gemeint.*

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Sportvereinigung Porz 1919 e. V., Köln.
- (2) Er ist eingetragener Verein (unter der Nr. 5561 beim Amtsgericht Köln) und hat seinen Sitz in Köln-Porz. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports - insbesondere des Fußballsports - und die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder durch
 - die Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen,
 - die Schaffung von Trainingsmöglichkeiten,
 - die Beschaffung und Unterhaltung von Sportanlagen und Sportgeräten,
 - Beiträge und sonstige Leistungen an gemeinnützige Organisationen des Sports und der Jugendpflege.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufbau des Vereins, Verbandsanschluss

- (1) Der Verein gliedert sich in
 - die Fußballabteilung und die
 - Fußballjugendabteilung.
- (2) Die Abteilungen führen und verwalten sich selbständig. Das gilt auch für die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Mitgliederversammlung und der Vereinsjugendtag haben das Recht, ihre Angelegenheiten und die Jugendarbeit im Rahmen dieser Satzung durch Geschäfts- und Jugendordnungen zu regeln.
- (3) Mitglieder der Jugendabteilung sind alle Jugendspieler sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes einschließlich der ehrenamtlichen Trainer und Betreuer. Jugendspieler ist, wer nach den

Bestimmungen der Jugendspielordnung des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes (WFLV) die Spielberechtigung für eine Jugendmannschaft der SpVg. Porz besitzt.

(4) Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein (FVM). Der Verein und die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen des FVM, des WFLV und des Deutschen Fußballbundes (DFB). Soweit nicht allgemeinverbindliche Regelungen dieser Verbände entgegenstehen, regelt der Verein seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

(2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft sind die Beitrittserklärung des Bewerbers, bei Minderjährigen zusätzlich die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und die Aufnahmeerklärung des Vereins erforderlich.

(3) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, bei Jugendlichen die Jugendvorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann nur durch den Vorstand oder den Jugendvorstand erfolgen. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum 31.07. oder zum 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(3) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(4) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Vereinsjugendtag.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
4. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

(3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

(4) Die Tagesordnung soll enthalten:

- a. Bericht des Vorstandes
- b. Entlastung und Wahl des Vorstandes
- c. Bestätigung des Vereinsjugendvorstandes
- d. Kassenbericht
- e. Bericht der Kassenprüfer
- f. Finanzabrechnung, Revisionsbericht und Haushaltsvorlage
- g. Anträge
- h. Verschiedenes

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(8) Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(10) Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 10 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden dem Jugendleiter und dem Jugendgeschäftsführer.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten. In Grundstücksgeschäften sind sie jedoch nur gemeinsam vertretungsberechtigt

(3) Über die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder bestimmt der 1. Vorsitzende. Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit Sonderaufgaben betrauen.

§ 13 Wahl des Vorstands

(1) Der Vorstand wird - mit Ausnahme des Jugendleiters und seines Jugendgeschäftsführers - von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§ 15 Eigenständigkeit der Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

(2) Der Vereinsjugendvorstand wird von dem Vereinsjugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Wird eine Bestätigung nicht vorgenommen, so muss die Jugendabteilung erneut einen Vereinsjugendvorstand wählen. Die Ablehnungsgründe sind der Jugendabteilung mitzuteilen.

(3) Alles weitere regelt die Jugendordnung.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Köln, den 2. Dezember 2015

gez.
Peter Dicke

gez.
Wolfgang Hamacher

gez.
Sascha Heinrich